

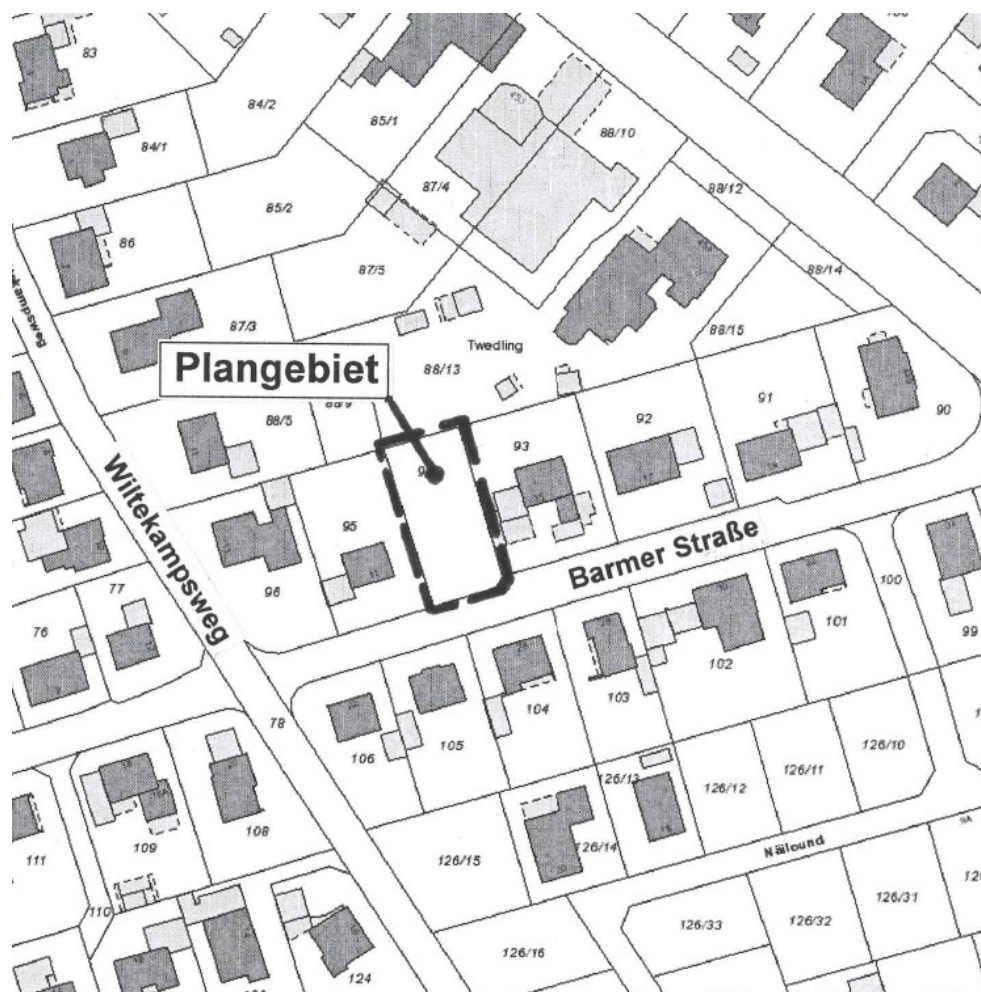
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 in Ramsloh (Hollen), 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch)

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland hat die Aufstellung der o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 in Ramsloh beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



Die Aufstellung der v. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB liegt der o. a. Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung in der Zeit vom

**2. Mai 2016 bis zum 26. Mai 2016
- beide Tage einschließlich -**

im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer E. 20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dieser Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, und
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saterland, 13. April 2016

Frye